Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung





An die Mitglieder des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz

23.10.2025

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **26. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung** ein.

Sitzungstermin: Dienstag, 05.11.2024, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Rathauses, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen Ausschussvorsitz und Bürgermeister
- 2 Bericht aus dem Stadtmarketing
- 3 Angelegenheiten Stadtentwicklung
- 3.1 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Venrath

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Vorlage: A 61/713/2024

WP 17/WVD/28 Seite: 1/2

- 3.2 Bebauungsplan Nr. PV V "Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage", Erkelenz-Venrath hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB Vorlage: A 61/714/2024
- 3.3 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. X "Tenholt", Erkelenz-Tenholt hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB Vorlage: A 61/715/2024

Nichtöffentlicher Teil

1 Mitteilungen Ausschussvorsitz und Bürgermeister

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Dahlke Ausschussvorsitz

WP 17/WVD/28 Seite: 2/2





Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Beschlussvorlage Vorlage-Nr: A 61/713/2024

Status: öffentlich

AZ:

Datum: 07.10.2024

Planungsamt Verfasser: Amt 61 Michael Joos

47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Venrath

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Beratungsfolge:

Federführend:

Datum Gremium

05.11.2024 Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung

Tatbestand:

Die Stadt Erkelenz will die Nutzung von regenerativen Energiequellen, hier insbesondere von Photovoltaikanlagen, fördern und somit dazu beitragen, dass der CO2-Ausstoß reduziert werden kann. Im Integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Erkelenz werden Photovoltaik-Freiflächenanlagen als Ergänzung des Solarpotenzials auf Dachflächen aufgeführt. Der Rat der Stadt Erkelenz hat am 24.06.2020 das Energiepolitische Arbeitsprogramm für die Jahre 2021- 2024 beschlossen. Dort ist u.a. die Überarbeitung des Flächennutzungsplans hinsichtlich Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufgeführt. Am 29.09.2021 hat der Rat das Leitbild der Stadt Erkelenz für den Klimaschutz beschlossen. Bis 2045 soll durch den Ausbau von Windenergie und Photovoltaik die Menge des auf dem Stadtgebiet erzeugten erneuerbaren Stroms vervierfacht werden. Damit kann die Stadt Erkelenz ihren Strombedarf zu mehr als 100 % decken und zusätzlich Strom für Ballungsräume zur Verfügung stellen.

Entsprechend dem Erneuerbare Energien Gesetz sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen an Infrastrukturtrassen angelehnt werden (max. 500 m Abstand). Eine Analyse des Planungsamtes ergab, dass die Stadt Erkelenz entlang der Autobahn 46 und der Bahntrasse nicht über geeignete Flächen verfügt.

Ein Investor ist an die Stadt Erkelenz herangetreten mit der Absicht, innerhalb o.g. Korridors eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten.

Der Investor hat nachgewiesen, dass er mit den Flächeneigentümern eine Einigung bezüglich der Nutzung geschlossen hat.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen bedürfen einer Baugenehmigung und gehören nicht zu den privilegierten Anlagen entsprechend § 35 Abs. 1 BauGB. Das bedeutet, für die Anlagen muss das entsprechende Planungsrecht vorliegen. Seit der Novelle des BauGB Ende 2022 fallen Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einem Abstand von max. 200 m zum äußeren Fahrbahnrand von Autobahnen und/oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Ei-

senbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen in den Katalog der privilegierten Anlagen nach § 35 Abs. 1 BauGB. Diese Distanz wird bei der vorliegenden Anlage überschritten, insofern ist eine Baugenehmigung auf Grundlage entsprechenden Planungsrecht notwendig.

Am geplanten Standort ist im Flächennutzungsplan eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die derzeitige Nutzung wird der Darstellung entsprechend bewirtschaftet.

Die Stadt Erkelenz unterstützt das Vorhaben, um die beschlossenen Ziele aus dem Energiepolitischen Arbeitsprogramm sowie das Leitbild der Stadt Erkelenz für den Klimaschutz umzusetzen.

Zur Ermöglichung von Baurechten für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage ist der Flächennutzungsplan zu ändern und ein Bebauungsplan aufzustellen.

Ziel der Planung ist die Darstellung einer Fläche als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung 'Photovoltaik Freiflächenanlage'.

Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel der Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik Freiflächenanlage nach § 10 Abs. 2 BauNVO geschaffen werden.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes und Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan sollen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen.

Die Fläche umfasst ca. 2,8 ha. Der Geltungsbereich ist als Anlage beigefügt.

Entsprechend § 37 Abs. 1 Nr. 2 c) Erneuerbaren Energien Gesetz ist eine Förderung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen möglich wenn, [...]

• die [Fläche] zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll, [...]

Diese Voraussetzung ist am Standort erfüllt. Die Fläche ist somit vorbelastet durch die Autobahn. Ziel dieser Vorgaben ist es, den Außenbereich von großflächigen Anlagen zu schonen und Anlagen an Infrastrukturtrassen anzulehnen.

In der Sitzung soll gemäß § 2 Abs. 1 BauGB der Aufstellungsbeschluss zur 47. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst und die Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahren beschlossen werden. Der Bezirksausschuss Keyenberg/Venrath/Borschemich ist zu beteiligen.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

- "1. Die Aufstellung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Venrath, wird beschlossen.
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Entwurf der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes zu erarbeiten.
- 3. Über den Entwurf der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Venrath, ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Keyenberg/Venrath/Borschemich ist zu beteiligen."

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja X Nein □

Bauleitpläne in Form von Flächennutzungsplänen als vorbereitender und Bebauungsplänen als verbindliche Bauleitplanung haben indirekt Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung.

Während aus Flächennutzungsplänen keine Baurechte abgeleitet werden können, schaffen Bebauungspläne die Grundlage für (neue) Bebauungen aber auch Entwicklung von Grünflächen oder den Bau von Verkehrsflächen.

Im Baugesetzbuch sind die Belange Klimaschutz und Klimaanpassung seit 2013 als Teil eines stetig größer werdenden Katalogs an Belangen und Themen in § 1 Abs. 5 aufgenommen worden.

Mit geringen Ausnahmen sind bei jeder Aufstellung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht zu erstellen. Hier sind die genannten Aspekte enthalten.

Regelmäßig sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich, durch welche auch Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimafolgenanpassung erfolgen.

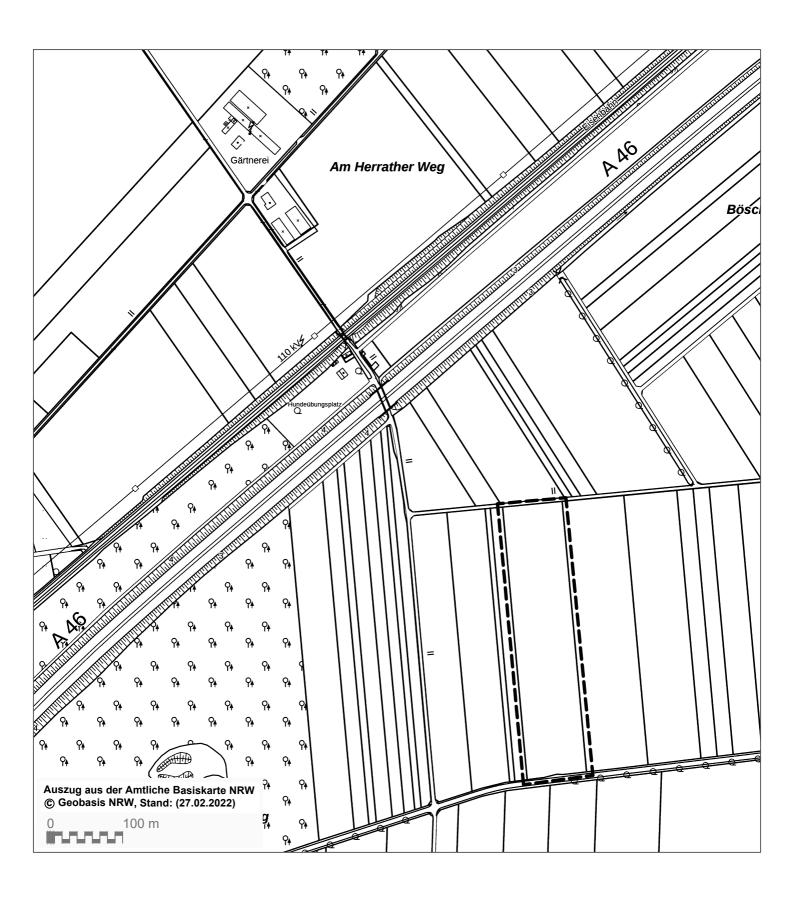
Finanzielle Auswirkungen:

Die Erstattung der Planungskosten zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Stadt Erkelenz und dem Investor sichergestellt.

Anlage:

Übersicht über den Geltungsbereich der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Venrath

Übersicht über den Geltungsbereich der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Venrath







Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Beschlussvorlage Vorlage-Nr: A 61/714/2024

Status: öffentlich

AZ:

Datum: 07.10.2024

Planungsamt Verfasser: Amt 61 Michael Joos

Bebauungsplan Nr. PV V "Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage", Erkelenz-Venrath

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Beratungsfolge:

Federführend:

Datum Gremium

05.11.2024 Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung

Tatbestand:

Die Stadt Erkelenz will die Nutzung von regenerativen Energiequellen, hier insbesondere von Photovoltaikanlagen, fördern und somit dazu beitragen, dass der CO2-Ausstoß reduziert werden kann. Im Integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Erkelenz werden Photovoltaik-Freiflächenanlagen als Ergänzung des Solarpotenzials auf Dachflächen aufgeführt. Der Rat der Stadt Erkelenz hat am 24.06.2020 das Energiepolitische Arbeitsprogramm für die Jahre 2021- 2024 beschlossen. Dort ist u.a. die Überarbeitung des Flächennutzungsplans hinsichtlich Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufgeführt. Am 29.09.2021 hat der Rat das Leitbild der Stadt Erkelenz für den Klimaschutz beschlossen. Bis 2045 soll durch den Ausbau von Windenergie und Photovoltaik die Menge des auf dem Stadtgebiet erzeugten erneuerbaren Stroms vervierfacht werden. Damit kann die Stadt Erkelenz ihren Strombedarf zu mehr als 100 % decken und zusätzlich Strom für Ballungsräume zur Verfügung stellen.

Entsprechend dem Erneuerbare Energien Gesetz sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen an Infrastrukturtrassen angelehnt werden (max. 500 m Abstand). Eine Analyse des Planungsamtes ergab, dass die Stadt Erkelenz entlang der Autobahn 46 und der Bahntrasse nicht über geeignete Flächen verfügt.

Ein Investor ist an die Stadt Erkelenz herangetreten mit der Absicht, eine Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu errichten.

Der Investor hat nachgewiesen, dass er mit den Flächeneigentümern eine Einigung bezüglich der Nutzung geschlossen hat.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen bedürfen einer Baugenehmigung und gehören nicht zu den privilegierten Anlagen entsprechend § 35 Abs. 1 BauGB. Das bedeutet, für die Anlagen muss das entsprechende Planungsrecht vorliegen. Seit der Novelle des BauGB Ende 2022 fallen Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einem Abstand von max. 200 m zum äußeren Fahrbahnrand von Autobahnen und/oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Ei-

senbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen in den Katalog der privilegierten Anlagen nach § 35 Abs. 1 BauGB. Diese Distanz wird bei der vorliegenden Anlage überschritten, insofern ist eine Baugenehmigung auf Grundlage entsprechenden Planungsrecht notwendig.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Am geplanten Standort ist im Flächennutzungsplan eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Festsetzung eines Sondergebietes im Bebauungsplan erfordert daher die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen.

Die Stadt Erkelenz unterstützt das Vorhaben, um die beschlossenen Ziele aus dem Energiepolitischen Arbeitsprogramm sowie das Leitbild der Stadt Erkelenz für den Klimaschutz umzusetzen.

Zur Ermöglichung von Baurechten für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage ist der Flächennutzungsplan zu ändern und ein Bebauungsplan aufzustellen.

Ziel der Planung ist die Festsetzung einer Fläche als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung 'Photovoltaik Freiflächenanlage'.

Die Fläche umfasst ca. 2,8 ha. Der Geltungsbereich ist als Anlage beigefügt.

In der Sitzung soll gemäß § 2 Abs. 1 BauGB der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. PV V "Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage", Erkelenz-Venrath, gefasst und die Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahren beschlossen werden. Der Bezirksausschuss Keyenberg/Venrath/Borschemich ist zu beteiligen.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

Nein

- "1. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. PV V "Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage", Erkelenz-Venrath, wird beschlossen.
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Entwurf des Bebauungsplans zu erarbeiten.
- 3. Über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. PV V "Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage", Erkelenz-Venrath, ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Keyenberg/Venrath/Borschemich ist zu beteiligen."

Klima-Check:

Χ

Ja

Trägt der Beschlu	ussentwurf zum I	Klimaschutz o	der zur Klimafo	olgenanpassung bei?

Bauleitpläne in Form von Flächennutzungsplänen als vorbereitender und Bebauungsplänen als verbindliche Bauleitplanung haben indirekt Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung.

Während aus Flächennutzungsplänen keine Baurechte abgeleitet werden können, schaffen Bebauungspläne die Grundlage für (neue) Bebauungen aber auch Entwicklung von Grünflächen oder den Bau von Verkehrsflächen.

Im Baugesetzbuch sind die Belange Klimaschutz und Klimaanpassung seit 2013 als Teil eines stetig größer werdenden Katalogs an Belangen und Themen in § 1 Abs. 5 aufgenommen worden. Mit geringen Ausnahmen ist bei jeder Aufstellung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht zu erstellen. Hier sind die genannten Aspekte enthalten.

Regelmäßig sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich, durch welche auch Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimafolgenanpassung erfolgen.

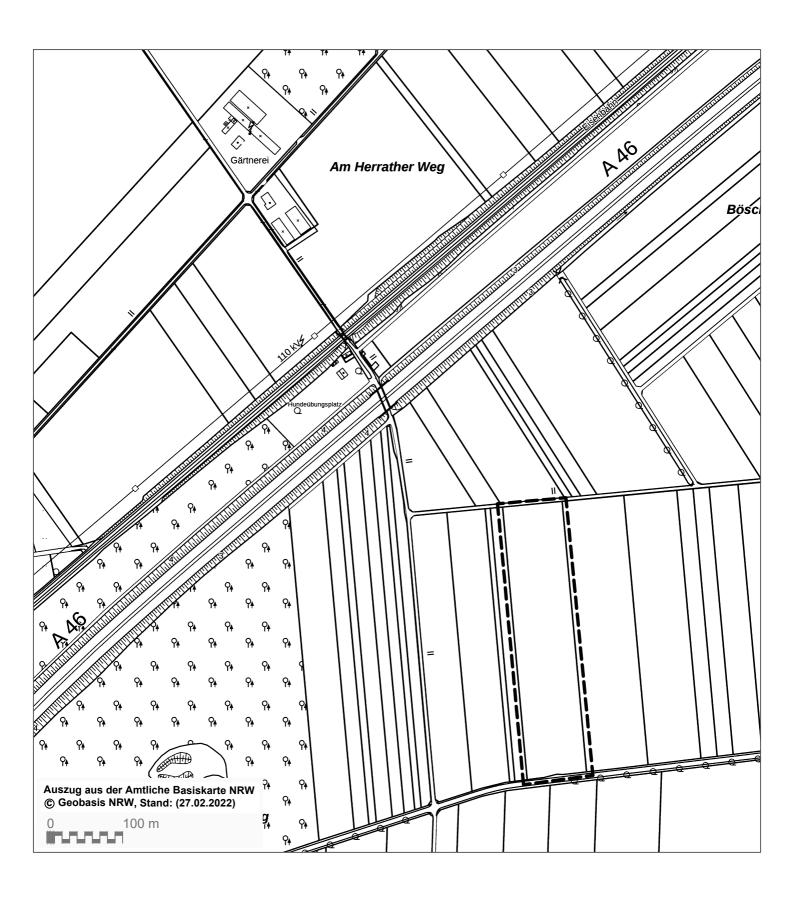
Finanzielle Auswirkungen:

Die Erstattung der Planungskosten zum Bebauungsplans Nr. PV V "Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage", Erkelenz-Venrath, wird durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Stadt Erkelenz und dem Investor sichergestellt.

Anlage:

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. PV V "Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage", Erkelenz-Venrath

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. PV V "Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage", Erkelenz-Venrath







Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Beschlussvorlage Vorlage-Nr: A 61/715/2024

Status: öffentlich

AZ:

Datum: 10.10.2024

Planungsamt Verfasser: Amt 61 Michael Joos

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. X "Tenholt", Erkelenz-Tenholt

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Beratungsfolge:

Federführend:

Datum Gremium

05.11.2024 Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung

Tatbestand:

Der Bezirksausschuss Granterath/Hetzerath hat in seiner Sitzung am 04.06.2020 einstimmig beschlossen:

"Der Bezirksausschuss Granterath/Hetzerath bittet die Verwaltung um Prüfung, inwieweit eine Erweiterung des Baugebietes in Tenholt möglich ist."

Mittels der Stellungnahme zur Sitzung teilte die Verwaltung seinerzeit mit:

"Eine Erweiterung des Baugebietes Baaler Weg ist planungsrechtlich derzeit nicht möglich. Im Flächennutzungsplan (FNP) sind angrenzend Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Somit wäre eine Änderung des FNP erforderlich. Ob die Bezirksregierung hierzu ihr Einverständnis erteilt ist fraglich.

Das Planungsamt wird den Bebauungsplan X Tenholt prüfen um festzustellen, ob an anderer Stelle im Bestand die Möglichkeit für eine behutsame Arrondierung besteht."

Aufgrund Erfahrungen mit Baugebieten in anderen Ortsteilen außerhalb von ASB kann die seinerzeitige Aussage bestätigt werden. Eine Erweiterung des Baugebietes Baaler Weg, für welche zwingend der FNP zu ändern wäre, würde vermutlich nicht von der Bezirksregierung Köln genehmigt werden.

Die Ortschaft Tenholt wird weitgehend vom Bebauungsplan Nr. X mit Rechtskraft 26.08.1966 überplant. Innerhalb dieses Bereiches befinden sich einige private Flächen, welche für eine Wohnbauliche Nutzung in Frage kämen. Der bestehende Bebauungsplan setzt baulichen Entwicklungen enge Schranken. Zudem entsprechen die Festsetzungen am Baaler Weg zum Teil nicht der baulichen Realität.

Gleichzeitig besteht mit dem Anger in Tenholt ein Bereich, welchen es u.a. aus städtebaulichen Gründen zu bewahren und vor baulichen Eingriffen zu schützen gilt.

Aus vorgenannten Gründen schlägt die Verwaltung eine Änderung des Bebauungsplans vor. Der Geltungsbereich soll dabei deutlich kleiner werden als der bestehende Bebauungsplan. Ziel und Zweck der Planung ist zum einen die Generierung neuer Bauflächen und zum anderen der Schutz des ortsprägenden Angers.

Für die Bereiche, für welche eine ersatzlose Aufhebung des Bebauungsplanes empfohlen wird, lassen sich Baugesuche im Rahmen von § 34 BauGB beurteilen. Es handelt sich um fast komplett bebaute Bereiche, in denen keine zwingende städtebauliche Begründung für einen neuen Bebauungsplan gesehen wird. Die Regelungen des § 34 BauGB reichen hier aus, um die bauliche Nutzung zu regeln ohne den Bestand zu überformen.

In der Sitzung soll der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes, die Erarbeitung eines Entwurfes und die frühzeitige Beteiligung von Öffentlichkeit, Trägern öffentlicher Belange und Bezirksausschuss Granterath/Hetzerath beschlossen werden.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

- "1. Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. X "Tenholt", Erkelenz- Tenholt, wird beschlossen.
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Bebauungsplanentwurf zu erarbeiten.
- 3. Über den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. X "Tenholt", Erkelenz-Tenholt, ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Granterath/Hetzerath ist zu beteiligen."

Klima-Check:

Ja	\boxtimes	Nein	
Bauleit	tpläne in Form v	von Fläc	hennutzungsplänen als vorbereitende und Bebauungsplänen als

verbindliche Bauleitplanung haben indirekt Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung. Während aus Flächennutzungsplänen keine Baurechte abgeleitet werden können, schaffen Be-

bauungspläne die Grundlage für (neue) Bebauungen, aber auch Entwicklung von Grünflächen oder den Bau von Verkehrsflächen.

Im Baugesetzbuch sind die Belange Klimaschutz und Klimaanpassung seit 2013 als Teil eines stetig größer werdenden Katalogs an Belangen und Themen in § 1 Abs. 5 aufgenommen worden. Mit geringen Ausnahmen ist bei jeder Aufstellung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht zu erstellen. Hier sind die genannten Aspekte enthalten.

Regelmäßig sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich, durch welche auch Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimafolgenanpassung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Unter dem Produktsachkonto 090100 542940 stehen ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung bzw. sind für das Haushaltsjahr 2025 ausreichend Mittel angemeldet worden.

Anlage:

Übersicht über den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. X "Tenholt", Erkelenz-Tenholt

Übersicht über den Geltungsbereich 2. Änderung Bebauungsplan Nr. X "Tenholt ", Erkelenz-Tenholt

